

441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über den Antrag 311/A der Abgeordneten Dr. Keimel, Eder, Tichy-Schreder, Parnigoni und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H. (Schönbrunner Schloßgesetz)

und

über die Petition Nr. 26 betreffend die Privatisierung des Schlosses Schönbrunn, überreicht von dem Abgeordneten Josef Arthold sowie

über die Bürgerinitiative Nr. 43 betreffend die Privatisierung des Schlosses Schönbrunn

Die Abgeordneten Dr. Keimel, Eder, Tichy-Schreder, Parnigoni und Genossen haben am 11. März 1992 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Dieses Bundesgesetz soll geeignete privatrechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Erhaltung des Schlosses Schönbrunn in Wien schaffen:

Durch die Ermächtigung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll eine Auslagerung des Betriebes des „Schloß Schönbrunn“ aus der Bundesverwaltung und damit eine flexiblere Führung ermöglicht werden, um dem Gedanken eines erfolgreichen Tourismusmanagements unter Wahrung der Anforderungen des Denkmalschutzes zur Erhaltung des Kulturdenkmals „Schloß Schönbrunn“ optimal Rechnung tragen zu können.

Derzeit wird das Schloß Schönbrunn von zahlreichen Besuchern frequentiert. Die nachfolgende Zahlenleiste gibt die Besucherströme (Schauräume ohne sonstige Besucher) der Jahre 1988 bis 1991 (Schätzung) wieder:

1988: 1 362 000
1989: 1 607 000
1990: 1 646 000
1991: 1 466 000

Aus diesen Zahlen lässt sich die Bedeutung des Schlosses für den Tourismus, genauso aber auch das starke Interesse am kulturhistorisch wertvollen Gebäude erkennen. Bemerkenswert sind jedoch Schwankungen, die sich auf Grund internationaler Umstände direkt auswirken können (zB Rückgang bei den Besucherzahlen 1991 durch weniger Touristen aus Übersee — Kuwait-Krise, Irakkrieg).

Durch dieses Gesetz wird der unentgeltliche Besuch des Parkes nicht berührt; Parkbesucher können auch weiterhin ohne Entgelt die Gartenanlage besuchen.

Aus dem bestehenden Zahlenmaterial ergibt sich, daß die Einnahmen pro Besucher nicht den wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechen, weil eine geeignete Infrastruktur fehlt. Durchschnittsberechnungen ergeben, daß die Einnahmen des Bundes derzeit zirka 35,— bis 40,— S pro Besucher betragen.

Die Darstellung der Einnahmen (einschließlich Eintritte, Werbematerial, Pacht und Miete aus Geschäften, Veranstaltungen, Foto- und Filmrechte, Einnahmen aus Wohnungsmieten) und Ausgaben (Personal BGV-Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, Sachaufwand für Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung) ergibt folgendes Bild (in Millionen Schilling):

	Ausgaben	Einnahmen
1988:	115,7	61,7
1989:	145,3	71,2
1990:	128,2	75,0

Bei der zu erwartenden Steigerung der Attraktivität des Schlosses Schönbrunn ist mit einer wesentlichen Erhöhung der Einnahmen zu rechnen. Durch die Schaffung einer entsprechenden vor allem touristischen Infrastruktur (Restaurants, Souveniergeschäfte, Photo- und Filmrechte, Marken-

rechte usw.) wird es dem Unternehmen möglich sein, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dazu zählen ua. entsprechende Angebote von Kulturveranstaltungen, Ausstellungen sowie Attraktionen, die insbesondere für Familien und Kinder als Besucher des Schlosses geeignet sind, sowie andere unmittelbar und mittelbar mit dem Betrieb eines Schlosses im Zusammenhang stehende Aktivitäten. Im übrigen wird auf eine Wirtschaftlichkeitsprognose der Finanzierungsges. m. b. H. Ost-West-Fonds vom Jänner 1992 verwiesen, wonach nach einem geringfügigen Abgang von 2,5 Millionen Schilling im ersten Jahr in den Folgejahren Betriebsüberschüsse von zirka 6,0 Millionen Schilling bis im zehnten Betriebsjahr von zirka 25,0 Millionen Schilling zu erwarten sind, die als Deckungsbeitrag für große bauliche Investitionen verwendet werden können.

Hinsichtlich der Übertragung ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Der Gesellschaft werden mittels Rechtsgeschäft die für die Fortführung des Betriebes und Erhaltung der Substanz notwendigen Rechte am Vermögen des Schlosses Schönbrunn sowie an den erforderlichen Liegenschaften eingeräumt. Zu diesem Zweck sollen ferner bewegliche Sachen des derzeitigen Schlosses Schönbrunn auch als Sacheinlage des Bundes in die Gesellschaft eingebracht werden können.

Derzeit stehen im Bereich des Schlosses Schönbrunn über 80 Planstellen im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung — Schloßhauptmannschaft Schönbrunn zur Verfügung. Zusätzlich kommen pro Saison je nach Bedarf Bedienstete im Ausmaß von zirka 40 Planstellen zum Einsatz.

Da die Gesellschaft die Aufgaben der Schloßhauptmannschaft übernehmen soll, wird diese Dienststelle aufgelöst, wobei deren Bedienstete in die Bundesbaudirektion Wien eingegliedert werden.

Die Petition Nr. 26 wurde am 10. Juni 1991 vom Abgeordneten Josef Arthold im Sinne des § 100 Abs. 1 des GOG 1975 überreicht und in der Folge dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen.

In der Begründung der gegenständlichen Petition führt die Gesellschaft der Freunde Schönbrunnens aus, das Schloß Schönbrunn sei auf Grund seines einzigartigen und unverwechselbaren Gesamtkomplexes ein in Substanz und Erscheinungsform zu erhaltendes historisches und kulturelles Erbe.

Auch in der Gegenwart sei das Schloß Schauplatz zahlreicher politisch und wirtschaftlich bedeutungsvoller Begegnungen sowie Studienobjekt und Ausbildungsstätte in den historischen, architektonischen, zoologischen, gärtnerischen und künstlerischen Disziplinen. Schönbrunn sei auch als Naherholungsraum, Arbeits- und Wohnstätte sowie Ort liturgischer Handlungen von Bedeutung.

Seit etwa zwei Jahren setze sich der hauptzuständige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine Privatisierung von Schönbrunn ein. Ein privatwirtschaftliches Management der attraktivsten Teilbereiche Schönbrunns soll deren effizientere Nutzung unter strikter Einhaltung vom Bundesdenkmalamt verfügter Auflagen und die Bereitstellung der für Erhaltung und Renovierung erforderlichen finanziellen Mittel aus außerbudgetären Quellen bewirken. Die Petenten vertreten die Ansicht kein Objekt sei so wenig für die Vermarktung geeignet wie Schloß Schönbrunn. Es sei die alleinige Aufgabe des Bundes, das ererbte Kulturgut zu bewahren und dieses der Öffentlichkeit in verantwortbarem Rahmen zugänglich zu machen. Eine Arbeitsteilung in dem Sinne, daß der Bund nunmehr für die Instandhaltung verantwortlich ist, den „Betrieb“ aber einem privaten Management überträgt, könne die Erfüllung der oben genannten Aufgaben gefährden und sei daher abzulehnen. Das Schloß Schönbrunn sollte vielmehr vom Bund nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der Verpflichtung verwaltet werden, alle Einnahmen zunächst für die optimale Erhaltung desselben zu verwenden.

Weiters wurde am 9. Oktober 1991 die Bürgerinitiative Nr. 43 betreffend die Privatisierung des Schlosses Schönbrunn eingebracht.

Deren Begründung und Text sind ident mit der Petition Nr. 26.

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat sich in seiner Sitzung am 18. März 1992 mit der Petition Nr. 26 und der Bürgerinitiative Nr. 43 beschäftigt und beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, die beiden Vorlagen dem Bautenausschuß zur weiteren Beratung zuzuwiesen.

Der Bautenausschuß hat die drei gegenständlichen Vorlagen in seiner Sitzung am 24. März 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Eder, Schöll, Voggendorfer, Probst, Parnigoni und Rieder sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Die Abgeordneten Eder und Dipl.-Kfm. Dr. Kaimel brachten einen Abänderungsantrag für eine Neufassung des § 4 der Gesetzesvorlage ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 311/A unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurden mit Stimmenmehrheit folgende Ausschußfeststellungen beschlossen:

- Der Ausschuß stellt fest, daß eine enge Kooperation der Bundesgärten mit der Gesellschaft

441 der Beilagen

3

zweckmäßig ist. Sollten die Bundesgärten im Bereich des Schlosses Schönbrunn ein privatwirtschaftlich organisierter Betrieb werden, werden sie auch Bestandnehmer der Gesellschaft und es treten zwischen der Bundesgärtennachfolgeorganisation und der Gesellschaft gegenseitige Verrechnungspflichten auf.

2. Die im Bereich der Anlage Schönbrunn tätigen Unternehmen (Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H., Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H.) und die derzeitigen Bundes-Organisationen, wie etwa die Bundesgärten, Kunsthistorisches Museum-Wagenburg, Musikhochschule-Schloßtheater sowie allenfalls deren Nachfolgeorganisationen sollen im Interesse einer einheitlichen, besucher- und tourismusfreundlichen Präsentation der Gesamtanlage abgestimmte Marketingkonzepte erarbeiten. Dies bedeutet insbesondere gemeinsame Werbeaktivitäten (zB Logo), breites kulturelles Souvenirangebot sowie die Einrichtung eines Kartenverbundes.

Arthold

Berichterstatter

3. Der Ausschuß geht davon aus, daß trotz ganzjähriger Betriebspflicht eine kurzfristige Schließung aus betriebsinternen Gründen möglich ist.

4. Der Ausschuß stellt fest, daß durch dieses Gesetz der unentgeltliche Besuch des Parkes nicht berührt wird; Parkbesucher können auch weiterhin ohne Entgelt die Gartenanlage besuchen.

Mit der Beschlußfassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes gelten die Petition Nr. 26 und die Bürgerinitiative Nr. 43 als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag der Nationalrat wolle

1. dem beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.
2. hinsichtlich der Petition Nr. 26 und der Bürgerinitiative Nr. 43 diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1992 03 24

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel

Obmann

%

Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, zur Erhaltung, Verwaltung und dem Betrieb des Schlosses Schönbrunn, soweit dies nicht durch das Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H. (Schönbrunner Tiergartengesetz), BGBI. Nr. 420/1991, anders bestimmt ist, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“, im folgenden Gesellschaft bezeichnet, und den Sitz in Wien zu gründen.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, in der geltenden Fassung für diese Gesellschaft anzuwenden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Eigentümerrechte für den Bund wahrzunehmen.

(3) 1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb des Schlosses Schönbrunn mit den dazugehörigen Baulichkeiten und Grundflächen laut beiliegendem Lageplan und allem Zubehör die Gesellschaft mittels Rechtsgeschäft zu betrauen, ausgenommen jene Objekte des Tiergarten Schönbrunn. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der bautechnischen Betreuung dieser Objekte des Tiergarten Schönbrunn die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H. zu betrauen.

2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft ermächtigt, die für die Erweiterung des Tiergartens vorgesehene Flächen (Tiroler Garten, Botanischer Garten laut beiliegendem Lageplan) der Gesellschaft zur Bestandgabe an die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H. treuhändig zu übertragen.

(4) Soweit dies für den Betrieb und eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft erforderlich ist, wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weiters ermächtigt, als Sacheinlage sonstiges Zubehör und die damit zusammenhängenden bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Bareinlage in die Gesellschaft einzubringen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einen beeideten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.

(6) Die Gründungsvorgänge gemäß Abs. 1 bis 5 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern und Abgaben befreit.

§ 2. (1) Im Gesellschaftsvertrag sind hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes neben einem allgemeinem Kontrahierungszwang und ganzjähriger Betriebspflicht insbesondere folgende Aufgaben vorzusehen:

1. Erhaltung der Substanz, Bewahrung, Förderung und Pflege des Kulturdenkmals Schloß Schönbrunn als Gesamtanlage, insbesondere als Baudenkmal, Kulturgut, historische Gartenanlage und Stätte wissenschaftlicher Betätigung unter besonderer Bedachtnahme auf die geschichtliche Bedeutung des Schlosses Schönbrunn,
2. Förderung und Verbesserung eines zeitgemäßen Kulturangebotes,
3. Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur,
4. Förderung und Verbesserung des touristischen Angebotes,
5. Zusammenarbeit mit der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H.,
6. Zusammenarbeit mit den Bundesgärten.

441 der Beilagen

5

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind im Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Verfügung über von der Republik Österreich eingebrochenen beweglichen Sachen von kultureller Bedeutung Zustimmungsrechte der Gesellschafterversammlung vorzusehen.

§ 3. Im Gesellschaftsvertrag sind als beratende Organe der Gesellschaft auch ein kulturhistorisch-touristischer Beirat und ein Förderungsbeirat vorzusehen, deren Mitglieder nach Anhörung durch den Vorstand vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen sind, wobei als Vorsitzender des kulturhistorisch-touristischen Beirats der Präsident des Bundesdenkmalamtes bzw. dessen Vertreter zu bestellen ist. Bei der Bestellung der Mitglieder der Beiräte ist auf deren fachliche Qualifikation insbesondere im Hinblick auf die im § 2 festgelegten Aufgaben Bedacht zu nehmen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Eine vorzeitige Abberufung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Beiräte sind zur Verschwiegenheitspflicht anzugeleben. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

„§ 4. (1) Die Dienststelle der Bundesgebäudeverwaltung — Schloßhauptmannschaft Schönbrunn ist längstens bis zum Tag der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 aufzulösen.

(2) Alle bis zum Tag der Wirksamkeit gemäß Abs. 1 bei der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn beschäftigten Vertragsbediensteten sind von der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesell-

schaft m. b. H. im Wege der Rechtsnachfolge zu übernehmen.

Durch die Übernahme im Wege der Rechtsnachfolge tritt für die davon betroffenen Bediensteten keine Änderung ihrer Rechte aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis ein.

(3) Die bis zum Tag der Wirksamkeit gemäß Abs. 1 bei der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn beschäftigten öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten sind in die Dienststelle der Bundesgebäudeverwaltung — Bundesbaudirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzugliedern.

Sofern zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität im Bereich des Schlosses Schönbrunn ein entsprechender Personalbedarf seitens der Gesellschaft besteht, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete, die am Tag vor der Wirksamkeit der Auflösung der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn dort beschäftigt waren, über deren Antrag für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten karenzieren.“

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 1 Abs. 3 Z 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

